



Allgemeine Geschäftsbedingungen der **Neuromedex GmbH**, Vierenkamp 15, 22453 Hamburg

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte über Verkäufe, Werklieferungen und Leistungen der Neuromedex GmbH (nachfolgend "**NM**") an ihren Vertragspartner ("**Kunde**") gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dabei auch für derartige Rechtsgeschäfte, die erst zukünftig abgeschlossen werden.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennt NM nicht an, es sei denn, NM hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn NM nach deren Eingang nicht nochmals widerspricht oder die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Die Zustimmung bedarf der **Textform** (§ 126 b BGB; insb. auch E-Mail oder Fax).

1.3 Vertragsabschlüsse, Vertragsergänzungen aller Art und/oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform. Auf dieses Erfordernis kann nur in Textform verzichtet werden. Die Bestätigung in Textform ist nicht erforderlich, wenn Geschäftsführer, Prokuristen oder in das Handelsregister eingetragene vertretungsberechtigte Personen handeln.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote oder Zusagen von Mitarbeitern seitens NM sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge verpflichten NM erst, wenn NM den Abschluss des Vertrages in Textform bestätigt hat oder die Leistung vorbehaltlos ausführt. Bei Ausführung der Leistung gilt ein Lieferschein NMs gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Ziffer 1.2 Satz 3 gilt entsprechend.

2.2 Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung mehr als zwei Monate und treten in diesem Zeitraum Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen ein, insbesondere durch Preiserhöhungen des Vorlieferanten, Preisänderungen bei verarbeiteten Rohstoffen oder Änderung oder Neueinführung von Frachten, Versicherungsprämien oder Einfuhrabgaben, so ist NM berechtigt, den Preis anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 2% des Gesamtpreises, so wird die Erhöhung nur wirksam, wenn der Kunde einem Preiserhöhungsverlangen von NM zustimmt. Im Zusammenhang mit oder in dem Preiserhöhungsverlangen wird NM dem Kunden die Gründe für die Preiserhöhung darlegen. Verweigert der Kunde die Zustimmung oder erklärt er sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens nicht, so steht NM das Recht zu, sich binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung über die Ablehnung der Preiserhöhung spätestens jedoch drei Wochen nach Absendung des Preiserhöhungsverlangens von dem Vertrag zu lösen. Die Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.3 Technische Änderungen, die nicht zu einer Einschränkung oder Verschlechterung der Eigenschaften der vertraglichen vereinbarten Leistungen führen, sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen von handelsüblichen Mengen-, Fertigungs- oder Qualitätstoleranzen bleiben vorbehalten soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

NEUROMEDEX®

Neuromedex GmbH
Vierenkamp 15
D 22453 Hamburg

phone +49 (0)40 696 564 100
fax +49 (0)40 696 564 200
web www.neuromedex.com

Hamburger Volksbank eG
IBAN DE04 2019 0003 0019 5623 06
BIC GENODEF1HH2

USt-IdNr. DE 118647409
Amtsgericht Hamburg
HRB 19038

Geschäftsführer
Marco Geyer



2.4 Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der NM-Produkte, technische Beratung oder sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung für die Hinweise oder die Hilfe oder die hierdurch entstehenden Ergebnisse.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Preise NMs Nettopreise ab Lager Hamburg (EXW gemäß Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung und sonstigen Nebenkosten. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Ausschließliche Währungseinheit ist der Euro.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung, wenn nicht Vorkasse vereinbart wurde. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1 Feste Lieferfristen für NM, die eine Mahnung nach § 286 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 BGB entbehrlich machen würden, bestehen nicht.

4.2 Der Kunde ist zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Leistung nur berechtigt, wenn er nach oder bei Verzugsseintritt NM eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat und NM aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht liefert. Die Nachfrist beträgt 14 Tage und bei Sonderanfertigungen mindestens vier Wochen. Die Nachfristsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4.3 Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge zulässig, da sich diese im Rahmen des Fertigungsprozesses nicht vermeiden lassen.

4.4 NM nimmt keine Transportverpackungen inkl. Einwegpaletten oder sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zurück. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

4.5 Sofern der Kunde es wünscht, wird NM die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

4.6 Werden NM die zur Erfüllung des Auftrags bestimmte oder für die Herstellung dieser Ware erforderliche Vorprodukte oder Rohstoffe selbst nicht richtig, nicht rechtzeitig oder beschädigt geliefert, so ist sie von der Pflicht zur Lieferung der verkauften Ware befreit, sofern sie die Selbstbelieferung mit üblicher Sorgfalt und üblicherweise ausreichender Frist veranlasst hatte. NM wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und ihm etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

4.7 Ein NM oder dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn bereits erbrachte Teilleistungen für die zum Rücktritt berechnete Partei ohne Interesse sind.

4.8 NM ist zur Teillieferung in für den Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Kunde zur Bezahlung entsprechender Teilmengen verpflichtet.



4.9 Außerhalb der Kontrolle der Parteien liegende Umstände, wie Pandemien, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, Risiken der höheren Gewalt, Feuer, Überflutungen, Erdbeben, Kriegsgeschehen oder Terrorismus, inneren Unruhen, Sabotagen, Unglücksfälle, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Regierungshandeln, Ausfälle der Energieversorgung, Computer- oder Netzwerkviren, die nicht durch im Einzelhandel erhältlichen Produkten verhindert werden können, katastrophale Hardware-Fehler oder Angriffe auf den Server, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird durch die genannten Umstände die Leistung endgültig unmöglich oder unzumutbar, wird die entsprechende Partei von der Leistungsverpflichtung befreit. Sofern die Beeinträchtigung länger als 8 Wochen dauert, sind beide Teile berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann NM sich nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wurde.

4.10 Die Pflicht zur Abnahme oder zum Abruf gilt als wesentliche Hauptpflicht.

5. Zahlungsverzug und Aufrechnung

5.1 Gerät der Kunde ganz oder teilweise in Verzug mit der Erfüllung fälliger Forderungen, so ist NM nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, sämtliche eingeräumten oder vereinbarten Zahlungsziele oder Stundungen auf Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, in dem der Kunde in Verzug geraten ist, zu widerrufen und diese Forderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unverschuldete Zahlungssäumnis nachweist. Bestehen weitere Verträge mit dem Kunden, so erstreckt sich dieses Recht zum Widerruf und zur Fälligestellung auch auf sämtlichen weiteren Verträgen mit dem Kunden.

5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber dem Anspruch von NM auf Zahlung des Kaufpreises oder sonstigen Ansprüchen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderung ist anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit er sich auf Gewährleistungsansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruft.

6. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

6.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von NM, bis der Kunde sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat ("**Vorbehaltsware**"). Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von NM. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer- und Einbruchgefahren angemessen zu versichern und dieses auf Verlangen nachzuweisen. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum von NM hinweisen und NM unverzüglich benachrichtigen. Die zur erforderlichen Abwendung solcher Zugriffe entstehenden Kosten, hat der Kunde NM zu erstatten.

6.2 Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Zu einer Verbindung, Vermischung, einem Füllen oder einer Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht NM gehörenden Waren, ist der Kunde nur im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt. Ein solcher Vorgang erfolgt jedenfalls für NM in der Weise, dass NM an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwirbt, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) im Verhältnis zum gesamten Wert der neuen Sache entspricht. Der Wert der neuen Sache ist unter Zugrundelegung des Rechnungs- oder Herstellungswertes aller verwendeten Sachen oder, wenn



die neue Sache zum Weiterverkauf bestimmt ist, unter Zugrundelegung des Verkaufswertes zu ermitteln. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird vom Kunden für NM (mit)verwahrt. Erwirbt NM nicht schon nach dem Vorstehenden ein entsprechendes Miteigentum, so überträgt der Kunde NM hiermit schon jetzt den Miteigentumsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Regelung.

6.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur solange er nicht im Verzug ist veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen an NM ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen. Diese Abtretung erfolgt erfüllungshalber. Die Abtretung erstreckt sich auch auf sämtliche zukünftig entstehende Forderungen aus Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von NM gelieferten Waren oder in verarbeitetem Zustand veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils (mit-)veräußerten Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer). Bei der Weiterveräußerung von neuen Sachen, an denen NM Miteigentum erworben hat, gilt die Abtretung der Forderung erstrangig in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung der Ansprüche von NM wie die Vorbehaltsware.

6.4 Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen selbst einziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Insolvenzantrag gestellt wird.

6.5 NM ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht oder bei dem Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt. Liegen diese Umstände vor, ist NM zudem berechtigt, das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug abgetretener Forderungen zu widerrufen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

6.6 Verlangt NM die Herausgabe der Vorbehaltsware, liegt hierin zugleich der Rücktritt vom Vertrag. Soweit NM die Vorbehaltsware verwertet, wird der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. NM bleibt in allen Fällen des Rücktritts und der Rückgewähr zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

6.7 NM verpflichtet sich, nach ihrer Wahl die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Gesamtforderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7. Erfüllung, Versand, Gefahrtragung

7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von NM ist die Niederlassung von NM in Hamburg. Dies gilt auch bei Übernahme der Versendung durch NM oder Lieferungsvereinbarung "franko" oder "frei Haus".

7.2 Die Transportgefahr für die Lieferung trägt der Kunde. Dies gilt auch bei Lieferungsvereinbarung "franko Bestimmungsort" oder "frei Haus Bestimmungsort" und beim Transport der Ware mit Transportmitteln von NM. Transportkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.3 Beim Transport der Ware mit eigenen Transportmitteln hat NM außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten zu vertreten. In sonstigen Fällen bleibt der Kunde zur vollständigen Bezahlung verpflichtet.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung oder dem Zugang zu untersuchen. Er hat etwaige Mängel, Falschlieferungen oder Fehlbestände unverzüglich spezifiziert zu



rügen. Die Rüge hat zu ihrer Gültigkeit in Textform zu erfolgen. Wird die Ware vom Kunden weiterversandt, so muss die Untersuchung trotzdem am ersten Bestimmungsort erfolgen. Soweit die eigene Sachkenntnis nicht ausreicht, hat der Kunde Sachverständige hinzuzuziehen.

8.2 Die Rügefrist für vertragswidrige Ware beträgt, soweit Mängel bei einer kaufmännischen Untersuchung im ordnungsmäßigen Geschäftsgange feststellbar sind, drei Geschäftstage seit der Ablieferung bzw. Zugang am vereinbarten Ort; bei zunächst nicht feststellbaren (versteckten) Mängeln drei Geschäftstage seit der Feststellung.

8.3 Der Kunde muss NM mit der Mängelrüge Gelegenheit geben, sich von dem Mangel sofort zu überzeugen und ihr dazu den Ort mitteilen, an dem sich die Ware befindet, und Zugang zur Ware verschaffen. Wird diese Pflicht verletzt oder wird die Ware vorher weiterverarbeitet, weiterversandt oder verändert, so gilt die Ware bei vorher feststellbaren Mängeln als genehmigt. Bei versteckten Mängeln trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass sich die Ware im Zeitpunkt der Ablieferung bereits in einem mangelhaften Zustand befunden hat.

8.4 Die Ware gilt bei Verletzung der Pflicht gemäß 8.1 bis 8.3 und bei nicht form- oder fristgerechter Rüge bezüglich derjenigen Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, als genehmigt. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, gilt § 377 HGB.

9. Gewährleistung

9.1 Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, ist NM nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Sie ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.2 Erfolgt die Nacherfüllung nicht binnen angemessener Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, oder schlägt sie auch im zweiten Versuch fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.3 Auf Ansprüche wegen Schadensersatz findet Ziffer 10 Anwendung.

10. Schadensersatz

10.1 NM haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch etwaiger Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Hiervon abweichend ist bei grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NM, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erreichung des vom Kunden mit der Durchführung des Vertrags verfolgten Zwecks ist und auf deren Einhaltung der Kunde vernünftigerweise vertrauen darf. Hierbei ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

10.3 NM haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls unberührt bleibt die zwingende Haftung von NM nach dem Produkthaftungsgesetz. Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 10.1 oder 10.2 gelten dann nicht.



10.4 Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche sowie zu Gunsten von Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen von NM.

10.5 Außer in den Fällen, in denen NM nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 10 unbeschränkt haftet, verjähren alle Mängelansprüche in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt auch für Mangelfolgeansprüche. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt zwei Jahre.

10.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Bedingungen dieser Ziffer 10 nicht verbunden.

11. Exportkontrolle

11.1 Sofern für die Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Genehmigung nach deutschem oder europäischem Außenwirtschaftsrecht oder den US-Exportkontrollbestimmungen oder anderen nationalen Exportkontrollvorschriften erforderlich ist, ist die Erfüllung des Vertrags aufschiebend bedingt durch die Erteilung der vorgenannten Genehmigung. In diesem Fall wird der bis dahin schwebende Vertrag endgültig unwirksam, wenn die Genehmigung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Antragsstellung erteilt wird.

11.2 Sollte erst nach Abschluss des Vertrags für die anschließende Erfüllung das Erfordernis einer Genehmigung nach deutschem oder europäischem Außenwirtschaftsrecht oder den US-Exportkontrollbestimmungen entstehen, ist der Vertrag auflösend bedingt durch die Nichterteilung der vorgenannten Genehmigung binnen 12 Monaten nach Antragsstellung.

11.3 Die Güter und alle Derivate davon werden nicht wiederausgeführt, ausgeführt oder anderweitig national oder international weiterverkauft oder an einen Bestimmungsort verbracht, der einem Embargo der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE unterliegt, wenn dies gegen die Bestimmungen dieses Embargos verstoßen würde.

11.4 Die Parteien bestätigen, dass die Güter und alle Derivate davon (im Falle von Technologie auch Güter, die aus den von den Gütern abgeleiteten Gütern stammen) weder ganz noch teilweise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, dem Nachweis, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Waffen verwendet werden.

12. Höhere Gewalt, Gefahrtragung (COVID 19)

12.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Insoweit und solange entfällt zudem die Verpflichtung zur Erbringung einer Gegenleistung durch die andere Partei. Ergänzende gesetzliche Bestimmungen zur Leistungsbefreiung, insbesondere im Rahmen einer Unmöglichkeit, bleiben unberührt.

12.2 Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche, betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführte Ereignis, durch das die hiervon betroffene Vertragspartei ohne eigenes Zutun ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu zählen - gleich ob vorhersehbar oder nicht - insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Epidemien, Pandemien und andere Krankheitsausbrüche, Naturkatastrophen, allgemeine, über den Betrieb eines Vertragspartners hinausgehende Arbeitsunruhen (wie z.B. Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden), sowie längerer Ausfall von externen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie. Zu höherer Gewalt zählen auch alle behördlichen Anordnungen, Gesetze und Regelungen sowie alle behördlichen Maßnahmen im



Zusammenhang mit den vorstehend genannten Ereignissen (wie z.B. Grenzschließungen, Betriebsschließungen oder erhebliche Zugangsbeschränkungen zum Betrieb, Ausgangs- oder Kontaktsperren). Dies gilt unabhängig davon, ob diese die Partei, deren Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten betreffen, jeweils soweit die hiervon betroffene Vertragspartei durch diese ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird.

12.3 Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen durch die höhere Gewalt zu beheben oder soweit möglich zu beschränken.

12.4 Hält das Leistungshindernis aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag für noch nicht gelieferte Waren außerordentlich zu kündigen bzw. von diesem insoweit zurückzutreten. Für bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferte Ware gelten die vertraglichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der für diese zu leistende Gewährleistung und die Erbringung der Gegenleistung. Für nicht mehr zu liefernde Ware bereits erhaltene Vergütungen wird NM unverzüglich erstatten. Sind bis dahin erbrachte Teilleistungen für die betreffende Partei ohne Interesse, so ist der Vertrag insgesamt rückabzuwickeln.

12.5 Die Parteien stellen klar und vereinbaren, dass die vorstehend genannten Umstände höherer Gewalt nicht der Risikosphäre einer Partei zuzuordnen sind, sondern die damit verbundenen Risiken von beiden Parteien in gleicher Weise getragen werden sollen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für alle Umstände höherer Gewalt im vorgenannten Sinne im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Über diesen § 10 hinausgehende Ansprüche wegen Leistungshindernissen, die aufgrund der vorstehend genannten Umstände eingetreten sind, werden daher ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht oder verspätet gelieferten Waren.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Hamburg. NM ist berechtigt, den Kunden auch am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 05.07.1989 (CISG) findet keine Anwendung.

14. Sonstiges

14.1 Die aus diesem Auftrag resultierenden Rechte oder einzelne Ansprüche daraus können ohne eine schriftliche Einwilligung von NM weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Neuromedex GmbH

Stand 28.02.2022